



„Evangelischer Montessori-Schulverein Erlbach-Kirchberg e.V.“

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Evangelischer Montessori-Schulverein Erlbach-Kirchberg e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Erlbach-Kirchberg.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundlagen und Zielstellung

(1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, eine oder mehrere christliche Schulen, Horte oder ähnliche Einrichtungen zu gründen und zu betreiben. Er stützt sich bei diesem Vorhaben auf das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 04.02.92. Dort heißt es in § 1: *„Schulen in freier Trägerschaft wirken neben den öffentlichen Schulen und an ihrer Stelle bei der Erfüllung der allgemeinen, öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit. Sie bereichern und ergänzen das Schulwesen des Freistaates Sachsen.“*

(2) Der Verein ist gebunden an die Grundsätze und Ziele des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen.

(3) Das vom Verein verfolgte Erziehungsziel ist die ganzheitliche, freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu lebensfrohen und lebensstüchtigen Menschen. Es gründet sich besonders auf Artikel 101 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Dort heißt es: *„Die Jugend ist zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewusstsein, zur Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zu beruflichem Können, zu sozialem Handeln und zu freiheitlich demokratischer Haltung zu erziehen.“*

(4) Für die Bildung und Erziehung der Jugendlichen gemäß Absatz 3 stellt das Evangelium von Jesus Christus und die sich daraus ergebenden Werte und Normen eine tragfähige und realistische Grundlage dar. In einer vom Evangelischen Schulverein Erlbach-Kirchberg verantworteten Schule wird es nicht allein um Wissensvermittlung, sondern in besonderer Weise um Förderung des christlichen Glaubens und um Vermittlung ethischer Werte des Christentums gehen. Eltern, Schüler und Lehrer sollen sich als Gemeinschaft verstehen lernen und diese Gemeinschaft in partnerschaftlichem Umgang miteinander sichtbar und erlebbar machen. Dieses Verständnis wird nicht nur im Unterricht wirksam, sondern soll die gesamte Atmosphäre der Einrichtung(en) bestimmen.

(5) Der Verein sieht es als Aufgabe an, die Gemeinschaft, Bildung und Erziehung aller zu pflegen und niemanden auszugrenzen.

Durch seine Arbeit versucht er, ein gemeinsames Leben und Lernen von Kindern mit all ihren unterschiedlichen Bedürfnissen zu ermöglichen. Das schließt auch die Kinder ein, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben und in ihrem Alltag an unseren Einrichtungen besondere Lernbedingungen brauchen.

Ziel soll es sein, dass in den Einrichtungen ein integratives und inklusives Leben und Lernen ermöglicht wird.

(6) Der Verein bezweckt außerdem die Pädagogik Maria Montessoris in sinngemäßer Fortentwicklung und Anpassung an die Erfordernisse der Gegenwart auf christlicher Grundlage umzusetzen und zu verbreiten.

(7) Die Einrichtungen des Vereins stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen, gleich welchen Bekenntnisses, offen.



§ 3 Aufgaben

Der Verein sichert durch die aktive und verantwortliche Arbeit seiner Mitglieder den Betrieb der von ihm verantworteten Einrichtungen. Er kann in diesem Zusammenhang zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere:

- haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen einstellen, für sie ist die Grundlage gemäß § 2 verbindlich und verpflichtend,
- Immobilien mieten, pachten, erwerben oder erstellen, sowie alle für den Betrieb der Einrichtungen notwendigen Einrichtungsgegenstände beschaffen,
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben, Zuschüsse und Zuwendungen beantragen, sowie Spenden annehmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Finanzen

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Jugend- & Altenhilfe.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben steht in Verantwortung des Schatzmeisters. Die Buchhaltung ist einmal jährlich offenzulegen und von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

(4) Die finanziellen Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren, diese nachhaltig durch Mitarbeit und/oder Zuwendung unterstützen wollen und die christlichen Grundlagen der Arbeit des Vereins achten. Natürliche Personen als Vereinsmitglieder müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind jedoch erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Minderjährige benötigen zum Beitritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Juristische Personen können ihre Mitgliedsrechte durch einen schriftlich bestellten Vertreter ausüben.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen, formlosen Antrag. Wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt, hat der Bewerber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für die Mitgliedschaft relevanten Daten und Änderungen unverzüglich dem Vorstand bzw. seinen Beauftragten mitzuteilen.

§ 6 Fördernde Mitglieder

(1) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Sie unterstützen den Verein durch ihren Fördermitgliedsbeitrag.

(2) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Für die fördernde Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.



- (4) Eine Fördermitgliedschaft schließt eine ordentliche Mitgliedschaft aus.
- (5) Der Fördermitgliedsbeitrag wird durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Jede Mitgliedschaft endet durch:

- a) Auflösung des Vereins.
- b) Austritt. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. enden, wenn sie bis 30.11. des Jahres beim Vorstand vorliegt. Durch versäumen der Frist endet die Mitgliedschaft zum Ende des nächsten Jahres.
- c) Ausschluss. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder seine Mitgliedspflichten grob verletzt. Dem Mitglied, ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu geben. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen 3 Wochen Frist Stellung nehmen und Einspruch einlegen, worüber die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- d) Ableben des Mitgliedes.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Gründe weiterer Einberufungen können der Beschluss des Vorstandes oder das Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder sein.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung wird in Textform zugestellt, wobei Briefform, Faxübermittlung und E-Mail zulässig sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Jede Mitgliederversammlung beginnt mit der Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung und der Gelegenheit zur Rückfrage. Durch Zusendung des Protokolls mit der Einladung, kann auf ein Verlesen verzichtet werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Änderungen in § 2 richten sich nach den Regeln für die Auflösung des Vereins (§13). Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan sind insbesondere:
 - a) Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und dessen Überprüfung,
 - c) Entlastungserteilung für den Vorstand,
 - d) Festlegung der Beitragsordnung,
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - f) Überwachung der Einhaltung der Satzung und Ordnungen,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vorlagen des Vorstandes, Anträge einzelner Mitglieder sowie über die Auflösung des Vereins.



§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern,
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer
- (2) Der gewählte Vorstand besteht zu mindestens zwei Drittel aus Mitgliedern einer Kirche, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland Mitglied ist. Er ist an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Die Vertretung des Vereins gerichtlich oder außergerichtlich erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach den Regelungen in der Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Verfügung der Mittel des Vereins zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstattet ihr regelmäßig Bericht. Der Vorstand bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresrechnung.
- (7) Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Beisitzer berufen. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion, sind jedoch nicht stimm- und vertretungsberechtigt.

§ 11 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Satzungsämter können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle sowie zur Leitung und zum Betrieb der Einrichtungen des Vereins ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die



Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mit der Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich eingeladen wurde. Zum Beschluss ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, wird erneut nach schriftlicher Einladung eine Sitzung (mindestens zwei Wochen später) anberaumt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinseigentum und Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten in den Besitz der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

Erlbach-Kirchberg, am 05.07.2018